

Landrat von Sulęcin  
ul. Lipowa 18a, 69-200 Sulęcin  
Tel. 95 755 52 43, Fax 95 755 55 57

Sulęcin, den 19. Januar 2015

**BN.6123.4.2015.MSta**

**B E S C H L U S S**  
**über die Abstimmung des Bescheids über die Bebauungsbedingungen**

Auf der Grundlage der Art. 106 § 1 und § 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuchs vom 14. Juni 1960 (einheitlicher Text im Gesetzblatt 2013, Pos. 267, mit Änderungen), Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 des Gesetzes vom 3. Februar 1995 über den Schutz land- und forstwirtschaftlicher Flächen (einheitlicher Text im Gesetzblatt 2013, Pos. 1205, mit Änderungen) sowie Art. 53 Abs. 4 Ziff. 6, Abs. 5 und Art. 64 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. März 2003 über die Raumplanung und -wirtschaft (Gesetzblatt 2012, Pos. 647, mit Änderungen) fasse ich nach Prüfung des Antrags des Gemeindevorsteigers von Krzeszyce in Sachen Abstimmung des Entwurfs des Bescheids über die Bebauungsbedingungen für das Bauvorhaben, das auf dem Bau eines Pflegeheims für ältere Personen einschließlich der notwendigen technischen Infrastruktur auf den Parzellen Nr. 446/6, 446/5, 446/4, 446/3 und 446/2 im Bezirk Krzeszyce, Gemeinde Krzeszyce beruht, den

**Beschluss**

den Entwurf des Bescheids über die Bebauungsbedingungen für das Bauvorhaben, ***das nicht den Erlass eines Genehmigungsbescheids zur Stilllegung landwirtschaftlicher Flächen erfordert*** und auf dem Bau eines Pflegeheims für ältere Personen einschließlich der notwendigen technischen Infrastruktur auf den Parzellen Nr. 446/6, 446/5, 446/4, 446/3 und 446/2 im Bezirk Krzeszyce, Gemeinde Krzeszyce beruht, hinsichtlich des Schutzes landwirtschaftlicher Flächen für abgestimmt zu erklären.

**Begründung**

Mit Schreiben vom 7. Januar 2015 (eingegangen am 12. Januar 2015), Zeichen GKB.6730.31.1.2014, hat der Gemeindevorsteher der Gemeinde Krzeszyce an den Landrat von Sulęcin einen Antrag auf Abstimmung des Entwurfs des Bescheids über die Bebauungsbedingungen für das Bauvorhaben, das auf dem Bau eines Pflegeheims für ältere Personen einschließlich der notwendigen technischen Infrastruktur auf den Parzellen Nr. 446/6, 446/5, 446/4, 446/3 und 446/2 im Bezirk Krzeszyce, Gemeinde Krzeszyce beruht, gerichtet. Gemäß Art. 53 Abs. 4 Ziff. 6 und Abs. 5 des oben genannten Gesetzes wird der Bescheid über die Bebauungsbedingungen u. a. nach seiner Abstimmung mit der Behörde erlassen, die für den Schutz land- und forstwirtschaftlicher Flächen zuständig ist. Gemäß Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz land- und forstwirtschaftlicher Flächen ist der Landrat die für den Schutz landwirtschaftlicher Flächen zuständige Behörde.

Gemäß Art. 11 des Gesetzes vom 3. Februar 1995 über den Schutz land- und forstwirtschaftlicher Flächen (einheitlicher Text im Gesetzblatt 2013, Pos. 1205, mit Änderungen) betrifft eine Stilllegung landwirtschaftlicher Flächen landwirtschaftliche Nutzflächen, die aus Böden mineralischen und organischen Ursprungs bestehen und zu den Klassen I, II, III, IIIa und IIIb gezählt werden, sowie landwirtschaftliche Nutzflächen, die aus Böden organischen Ursprungs bestehen und zu den Klassen IV, IVa, IVb, V und VI gezählt werden.

Die Parzellen mit den Nummern 446/2, 446/3, 446/4, 446/5 und 446/6 im Bezirk Krzeszyce, Gemeinde Krzeszyce, bilden dauerhafte Weiden der Klasse VI (PsVI), Flächen mit Baum- und Strauchbewuchs der Klasse IVb (Lz-RIVb) sowie Wälder der Klasse V (LsV). Aus den vorgelegten Dokumenten ergibt sich, dass das Bauvorhaben auf den Flächen realisiert werden wird, die als dauerhafte Wiesen der Klasse VI (PsVI) ausgewiesen sind und bei denen es sich um landwirtschaftliche Flächen im Sinne des Gesetzes über den Schutz land- und forstwirtschaftlicher Flächen handelt. Auf der Grundlage landwirtschaftlicher Bodenkarten wurde festgestellt, dass die gegenständlichen Flächen aus Böden mineralischen Ursprungs bestehen. Sie sind mit dem Symbol „Bw“ versehen, bilden also ausgelaugte Braunerden und saure Braunerden.

Die Umsetzung des geplanten Bauvorhabens erfordert somit nicht die Einholung eines Genehmigungsbescheids für die Stilllegung landwirtschaftlicher Flächen.

In Bezug auf das Vorstehende wurde wie im Beschlusstenor ausgeführt entschieden.



Gegen den vorliegenden Beschluss kann der Bauherr unter Vermittlung des Landrats von Sulęcin innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt Beschwerde bei der kommunalen Widerspruchsbehörde einlegen.

i. V. des Landrats

[Siegel des Landrats von Sulęcin]

gez.

Aleksandra Rutyna

Leiterin der Abteilung für Bauwesen,  
Immobilien und Umweltschutz

**Erhalten:**

1. Gemeindevorsteher der Gemeinde Krzeszyce
2. Krystian Siwko
3. Mieczysława Parchimowicz
4. Andrzej Parchimowicz
5. Behörde für Melioration und Wasserinfrastruktur in der Region Lebus
6. Staatschatz – Landrat von Sulęcin
7. Gemeinde Krzeszyce
8. ad acta